



## Neues Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

1. Vorläufige Anwendung ab dem 1. November 2021 .....	1
2. Geltungsbereich .....	1
3. Versicherungsunterstellung .....	2
a Unterstellung am Erwerbort – Ausnahmen insbesondere für Entsendungen .....	2
b Unterstellung bei Mehrfachtigkeit .....	2
c Verfahren analog zu jenen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten .....	2
d Unterstellung: Keine Übergangsbestimmung in Bezug auf das Abkommen von 1968 .....	3
4. Auswirkungen auf die Familienleistungen .....	3
5. Leistungen der 1. Säule .....	3
6. Freiwillige Versicherung .....	3
7. Verhältnis zum Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger .....	3

### 1. Vorläufige Anwendung ab dem 1. November 2021

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) gelten seit dem 1. Januar 2021 das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) und die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Die beiden Staaten haben ein neues Abkommen ausgehandelt, welches ab dem 1. November 2021 (bis zu seinem Inkrafttreten) vorläufig angewendet wird. Das ab dem 1. Januar 2021 wieder anwendbare Sozialversicherungsabkommen von 1968 wird durch das neue zweiseitige Abkommen grundsätzlich abgelöst. Das neue Sozialversicherungsabkommen ist nicht anwendbar auf Personen, die unter das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger fallen ([Newsletter vom 29.10.2020](#)).

Das neue Sozialversicherungsabkommen geht weiter als die sonst üblichen bilateralen Abkommen mit anderen Staaten. Viele Regelungen wurden aus den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 übernommen.

### 2. Geltungsbereich

Das Abkommen gilt im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten sowie für EU-Staatsangehörige.

Im Unterschied zum FZA enthält das Abkommen nur bilaterale Bestimmungen, welche ausschliesslich das schweizerische und das britische Sozialversicherungssystem koordinieren; es gibt keine Triangulierung zwischen den verschiedenen Abkommen (Sozialversicherungsabkommen Schweiz-UK, Abkommen EU-UK, FZA).

In räumlicher Hinsicht gilt das Abkommen für die Schweiz und das Vereinigte Königreich und Gibraltar. Keine Anwendung findet das Abkommen auf die übrigen Überseegebiete und die Kronbesitzungen des Vereinigten Königreichs. Für die Inseln Man, Jersey, Guernsey, Alderney, Herm und Jethou ist weiterhin das Sozialversicherungsabkommen von 1968 anwendbar.

### 3. Versicherungsunterstellung

Das neue Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich regelt die Unterstellung von Personen, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation mit Bezug zur Schweiz und zum Vereinigten Königreich befinden (d. h. in einer Situation, deren Elemente sich nicht ausschliesslich auf einen der beiden Staaten beschränken) und für die das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht gilt.

#### a Unterstellung am Erwerbort – Ausnahmen insbesondere für Entsendungen

Die vom Abkommen abgedeckten Personen sind der Gesetzgebung eines einzigen Staates unterstellt. In der Regel ist dies der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. .

Unselbstständig- und Selbstständigerwerbende können für 24 Monate in den jeweils anderen Vertragsstaat entsandt werden. Für die Entsendung gelten die gleichen Voraussetzungen wie gemäss Verordnung (EG) Nr. 883/2004; für Unselbstständigerwerbende gilt beispielsweise eine vorherige Versicherungsdauer im Herkunftsstaat von mindestens einem Monat, für Selbstständigerwerbende von mindestens zwei Monaten. Die zuständigen Behörden der beiden Staaten können auch eine Verlängerung der Entsendung bis zu max. 6 Jahren beschliessen.

Nichterwerbstätige Familienmitglieder (Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder), die entsandte Personen begleiten, bleiben mit der erwerbstätigen Person im Herkunftsstaat versichert.

#### b Unterstellung bei Mehrfachstätigkeit

Das Abkommen regelt die Unterstellung von gleichzeitig in der Schweiz und im Vereinigten Königreich tätigen Unselbstständig- und Selbstständigerwerbenden. Dabei übernimmt es im Wesentlichen die «25 %-Regel», die die Unterstellung im Wohnstaat vorschreibt, sofern ein nennenswerter Anteil der Erwerbstätigkeit dort stattfindet.

Ist dies nicht der Fall, können Unselbstständigerwerbende bei Mehrfachstätigkeit unterstellt werden:

- im Vertragsstaat, in dem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet
- im Vertragsstaat, der nicht der Wohnstaat ist, wenn die Sitze der Arbeitgebenden sich in der Schweiz und im Vereinigten Königreich befinden
- im Wohnstaat, falls der Arbeitgeber keinen Sitz in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich hat

In der EU ausgeübte Erwerbstätigkeiten sind nicht abgedeckt und werden bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäss dem neuen bilateralen Abkommen nicht berücksichtigt.

Das Abkommen über die Bürgerrechte schützt die Situationen bzw. die Rechte der Personen, die die Personenfreizügigkeit vor dem 31. Dezember 2020 wahrgenommen haben und damals unter das FZA fielen; die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bleibt auf sie anwendbar, solange sie sich – aufgrund von Staatsangehörigkeit, Erwerbstätigkeit oder Wohnsitz – in einer grenzüberschreitenden Situation mit Bezug zur Schweiz und zum Vereinigten Königreich befinden.

#### c Verfahren analog zu jenen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten

Entsendungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich oder die gleichzeitige Erwerbstätigkeit in beiden Vertragsstaaten werden von den AHV-Ausgleichskassen auf dem entsprechend angepassten Online-Portal ALPS bearbeitet.

Als Formular für die Bescheinigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmenden zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (z. B. bei Entsendung oder Mehrfachstätigkeit) verwendet die Schweiz die allgemeine, für die übrigen bilateralen Abkommen verwendete Bescheinigung (Certificate of Coverage CoC). Das Vereinigte Königreich verwendet seinerseits eine Ad-hoc-Bescheinigung.



#### **d Unterstellung: Keine Übergangsbestimmung in Bezug auf das Abkommen von 1968**

Das neue bilaterale Abkommen ersetzt ab dem 1. November 2021 das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von 1968. Dieses war auf Sachverhalte ab dem 1. Januar 2021 anwendbar.

Die nach dem bilateralen Abkommen von 1968 ausgestellten Entsendungsbescheinigungen bleiben bis zum darauf angegebenen Ablaufdatum gültig.

#### **4. Auswirkungen auf die Familienleistungen**

Ab der vorläufigen Anwendung des neuen Sozialversicherungsabkommens sind die nationalen Rechtsvorschriften des FamZG und des FLG auf das Verhältnis zwischen der Schweiz und UK anwendbar, sofern es sich nicht um einen Fall handelt, der in den Anwendungsbereich des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger fällt. Das Vereinigte Königreich ist in Bezug auf die Familienleistungen als Nichtvertragsstaat zu qualifizieren und es findet kein Export von Familienleistungen nach FamZG oder FLG statt.

Ausnahme: Familienleistungen nach FamZG oder FLG werden weiterhin exportiert, wenn das Recht auf Familienzulagen vor dem 31. Dezember 2020 erworben wurde.

#### **5. Leistungen der 1. Säule**

Das neue Sozialversicherungsabkommen sieht den Export von Alters- und Hinterlassenenleistungen vor; diese werden damit weltweit ausbezahlt. IV-Leistungen und ausserordentliche Renten werden nicht exportiert. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs können deshalb Ihre IV-Rente bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz nicht beziehen.

#### **6. Freiwillige Versicherung**

Ab dem 1. Januar 2021 können im Vereinigten Königreich wohnhafte Staatsangehörige der Schweiz, der EU-Mitglieder, Islands, Liechtensteins und Norwegens der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (v. a. mindestens fünf aufeinander folgende Versicherungsjahre unmittelbar vor dem Austritt aus der obligatorischen Versicherung).

#### **7. Verhältnis zum Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger**

Um den Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem FZA zu regeln und die Rechte, die die Versicherten im Rahmen des FZA erworben haben, zu gewährleisten, wurde zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ein Abkommen über die Bürgerrechte geschlossen. Dieses Abkommen ist seit dem 01.01.2021 anwendbar. Das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich enthält einen Vorbehalt zugunsten des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Fällt eine Person unter dieses Abkommen, so sind die Bestimmungen des europäischen Koordinationsrechts und nicht das neue Sozialversicherungsabkommen anwendbar.